

Thema:

Förderverein

Fragestellung:

In den kreiseigenen Schulen gibt es Fördervereine, die verschiedene Vermögensgegenstände anschaffen und der Schule zur Verfügung stellen. Sind diese Vermögensgegenstände mit zu erfassen?

Lösungsansatz:

Die Erfassung der Vermögensgegenstände hängt davon ab, ob die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum an ihnen erworben hat. Dies ist der Fall, wenn die Gemeinde entweder zivilrechtliches Eigentum an den Vermögensgegenständen erworben hat oder zumindest die tatsächliche Sachherrschaft über sie erlangt hat. Hierzu weisen wir auf die Häufig gestellte Frage Nr. 10.1.13 hin.

Sollte die Gemeinde wirtschaftliche Eigentümerin der Vermögensgegenstände geworden sein, hat sie die Vermögensgegenstände als Sachanlagevermögen zu aktivieren und auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten auszuweisen. Der jeweilige Sonderposten ist ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des zugewendeten Gegenstandes aufzulösen.
